Anlage zum Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung - Kontrolle der schriftlichen Ausbildungsnachweise -

Der Ausbildende ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG verpflichtet, die Auszubildenden zur Führung von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten und dieses fortlaufend zu überprüfen. Anhalten bedeutet eine aktive Einflussnahme auf den Auszubildenden. Der Ausbildende oder Ausbilder muss ggf. alle notwendig erscheinenden, erlaubten und zumutbaren Erziehungsmittel einsetzen, z. B. auch die gesetzlichen Vertreter einschalten. Das Anhalten schließt auch die Überwachung mit ein, da nur so die unverzügliche Einflussnahme gewährleistet werden kann. Eine oberflächliche Kenntnisnahme des Inhalts ist nicht ausreichend, sondern eine inhaltliche Erfassung der Darstellung, damit bestehende Mängel beseitigt werden können. Soweit sich Mängel zeigen, hat der Ausbilder auf eine Verbesserung hinzuwirken.

Die schriftlichen Ausbildungsnachweise sind wesentliche Grundlage für die Überprüfung der Ausbildung. Sie sollen erkennen lassen, dass die Ausbildung gemäß der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsplans sowie der Ausbildungsverordnung verlaufen ist.

In die schriftlichen Ausbildungsnachweise sind die am Berichtstag ausgeführten Arbeiten einschließlich der dafür aufgewandten Zeit, zum Teil in Form von Arbeitsberichten, die Erstellung eines einzelnen Arbeitswerks, sowie beim Besuch der Berufsschule oder im dienstlichen Unterricht oder in Lehrgesprächen der behandelte Stoff einzutragen.

Die Auszubildenden führen ihre schriftlichen Ausbildungsnachweise in der Regel täglich bis zum Erreichen des Ausbildungsziels (bestandene Abschlussprüfung), Verwaltungsfachangestellte führen die schriftlichen Ausbildungsnachweise bis zum Beginn des Vorbereitungslehrgangs für die Abschlussprüfung. Ausbilder/Ausbilderinnen bzw. Ausbildende und ggf. Erziehungsberechtigte sollen die Eintragungen kontinuierlich kontrollieren und mit Datum abzeichnen.

Die Vorlage der **ordnungsgemäß geführten schriftlichen Ausbildungsnachweise** ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung. Die zuständige Stelle behält sich Stichproben vor und wird sich nach dem Zufallsprinzip die Ausbildungsnachweise vorlegen lassen.

| | Auszubildende/n: | |
|----------------------------------|----------------------------|--|
| Name, Vorname des vera | antwortlichen Ausbilders: | |
| Ausbildungsberuf: | | |
| | Erklär | rung |
| | | r Kenntnis genommen zu haben und die/den Führung der schriftlichen Ausbildungsnach- |
| lch bestätige, dass d wurden. | ie schriftlichen Ausbildun | ngsnachweise ordnungsgemäß geführt |
| Ort. Datum | Dienstsiegel | Unterschrift des verantwortlichen Ausbilders |